Beschlussvorschlag:

Die Satzung wird wie folgt geändert:

§ 7 (2)
Zuzulassen sind Antragsteller, die eine entsprechende fachliche Qualifikation haben ~~und in betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerklichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Ein Antragsteller des Handwerks oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, dass er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder vergleichbaren anerkannten Abschluss abgelegt hat~~. Sonstige**n** Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs.1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. ~~Abs. 2 Satz 1 und Abs.4 gelten entsprechend.~~

§ 7 (9)
Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibenden, die gegen diese Satzung verstoßen ~~oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind~~, nach schriftlicher Mahnung die Zulassung auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

§ 7 (11) wird gestrichen.

§ 13 (1)
Die Ruhezeit **beträgt** für Aschen **15 Jahre** und **für** Leichen ~~beträgt~~ 20 Jahre.

§ 16 (1)
Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer von 20 **bzw. 15** Jahren Ruhezeit des Bestatteten / Beizusetzenden verliehen. In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden.

§ 17 (1)
Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden ~~für 30 Jahre~~ **gemäß § 13 (1)** verliehen. **Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist auf Antrag möglich.**

§ 17 (2)
~~Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist zur Gewährleistung der Ruhezeit für weitere Beisetzungen / Bestattungen oder im Ablaufjahr für mindestens 1 Jahr auf Antrag möglich.~~ Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb oder Verlängerungen von Nutzungsrechten ablehnen, wenn die Schließung des Friedhofes gemäß § 4 beabsichtigt ist.

§ 17 (8) wird gestrichen.

§ 18 (2)
Das Nutzungsrecht wird für ~~30~~ **15** Jahre verliehen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist **auf Antrag** möglich.

§ 18 (5)
Die Urnenstelen sind jeweils einer 1 m² Grabfläche zugeordnet. Das Nutzungsrecht wird für ~~30~~ **15** Jahre verliehen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist **auf Antrag** möglich.

§ 19 (3)
Das Nutzungsrecht an Baumgräbern wird für die Dauer von ~~30~~ **15** Jahren verliehen. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist auf Antrag möglich.

§ 21 Naturnahe Bestattungen für Urnen (5)
Das Nutzungsrecht für die naturnahe Bestattung wird für die Dauer von ~~20~~ **15** Jahren verliehen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes und Umbettungen sind nicht möglich.

§ 22 (3)
~~Das Nutzungsrecht kann je nach Anlage für die Dauer von 20 bzw. 30 Jahren erworben werden.~~
Das Nutzungsrecht wird für 15 Jahre verliehen.

§ 39 (1)
5. e) lärmt ~~und spielt~~,